

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/219 vom 8. Februar 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_219](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_219)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/219 du 8 février 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/219 del 8 febbraio 2007

## **Regeste**

Art. 9 ATSG, Art. 42 Abs. 3 IVG, Art. 38 IVV. Hilflosenentschädigung bei einem Bedarf nach lebenspraktischer Begleitung. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Februar 2007, IV 2006/219). Eine Abklärung an Ort und Stelle kann eine medizinische Abklärung der einer Hilflosigkeit zugrunde liegenden Gesundheitsbeeinträchtigung nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere bei einer psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung, die es der versicherten Person u.U. verunmöglicht, die eigene Situation objektiv einzuschätzen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Als hilflos gilt, wer wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Hilflose Personen haben einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 IVG). Als hilflos gilt, entgegen der allzu eng gefassten Definition der Hilflosigkeit in Art. 9 ATSG, auch eine Person, die zuhause lebt und wegen einer Gesundheitsbeeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Der Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung allein ist als leichte Hilflosigkeit anzusehen (Art. 42 Abs. 3 IVG, Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV). Gemäss Art. 38 Abs. 1 IVV besteht ein Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung, wenn eine Person ohne die Begleitung durch eine Drittperson nicht selbständig wohnen kann (lit. a), wenn eine Person für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung durch eine Drittperson angewiesen ist (lit. b) oder wenn eine Person ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (lit. c). In Art. 38 Abs. 1 lit. c IVV wird zwar die Begleitung durch eine Drittperson zur Vermeidung einer Isolierung nicht erwähnt, aber aufgrund des Zwecks dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass jene behinderten Personen nicht gemeint sind, die sich auf jeden Fall, auch bei einer Begleitung durch eine Drittperson, von der Aussenwelt isolieren würden. Relevant ist laut Art. 38 Abs. 3 IVV nur jene lebenspraktische Begleitung, die regelmässig und im Zusammenhang mit den angeführten Situationen erforderlich ist. Von einer lebenspraktischen Begleitung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Begleitung bezweckt zu verhindern, dass eine Person schwer verwaorlost und/oder in ein Heim oder in eine Klinik eingewiesen werden muss (vgl. Rz 8040 KSIH), bzw. wenn die behinderte Person ohne diese Begleitung nicht in der Lage wäre, ausserhalb eines Heimes oder einer Klinik zu leben. Von einer regelmässig notwendigen lebenspraktischen Begleitung ist nach den Verwaltungsweisungen dann auszugehen, wenn die Begleitung über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden wöchentlich benötigt wird (vgl. Rz 8053 KSIH).

## **E. 2**

Auch die Hilflosigkeit in der Form des Angewiesenseins auf eine lebenspraktische Begleitung muss ihre Ursache in einer Gesundheitsbeeinträchtigung haben. Diese Gesundheitsbeeinträchtigung muss so beschaffen sein, dass der Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung auch durch eine zumutbare Willensanstrengung der versicherten Person nicht vermieden oder beseitigt werden kann. Ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung bei einem Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung kann also nur bestehen, wenn medizinisch eine Gesundheitsbeeinträchtigung nachgewiesen ist, die es der versicherten Person auch bei Aufbietung der zumutbaren Willenskraft verunmöglicht, selbständig zu wohnen, selbständig Verrichtungen ausser Haus vorzunehmen oder allein zu leben, ohne ernsthaft von einer dauernden Isolierung bedroht zu sein. Die Beschwerdegegnerin hat sich diesbezüglich offenbar auf ein über drei Jahre altes psychiatrisches Gutachten gestützt, das sich gar nicht zur Hilflosigkeit in der Form des Bedarfs nach einer lebenspraktischen Begleitung geäussert hat und das zudem für den Fall, dass eine adäquate psychiatrische Behandlung erfolgen sollte, eine gute Prognose abgegeben hat. Die Beschwerdeführerin unterzieht sich einer psychiatrischen Behandlung, so dass sich ihr Gesundheitszustand seit der Begutachtung eigentlich verbessert haben sollte. Damit wäre das psychiatrische Gutachten vom 24. August 2002 zum vornherein nicht mehr geeignet, eine Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin zu belegen. Selbst wenn feststände, dass der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin unverändert wäre, könnte diesem Gutachten kaum ein Beweiswert zuerkannt werden, denn aus der damals gestellten Diagnose und aus der damaligen Umschreibung der Art und der Stärke der Symptome kann nicht auf einen unvermeidlichen Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung geschlossen werden. Daraus folgt, dass die angefochtene Verfügung auf einem in medizinischer Hinsicht unzureichend abgeklärten Sachverhalt beruht. Der Bericht über die Abklärung an Ort und Stelle vermag dieses Manko nicht zu kompensieren, denn er ist nur das Protokoll der Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin. Da die Beschwerdeführerin an einer psychischen Krankheit leidet, die u.U. gar keine objektive Selbsteinschätzung zulässt, und da die abklärende Sachbearbeiterin wohl nicht über ausreichende medizinische Kenntnisse verfügt hat, um eine solche Krankheitsfolge zu erkennen und ihr Rechnung zu tragen, kann dem Abklärungsbericht kein Beweiswert zukommen. Der Bericht über die Abklärung an Ort und Stelle kann also das Fehlen einer aktuellen psychiatrischen Beurteilung der Krankheit und der Auswirkungen dieser Krankheit auf die für die lebenspraktische Begleitung spezifischen Lebensumstände nicht kompensieren. Dies lässt sich auch damit belegen, dass die Personen, welche die Beschwerdeführerin im Alltag begleiten, ein stark von den Selbstangaben im Abklärungsbericht abweichendes Bild gezeichnet haben. Die angefochtene Verfügung ist somit in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen. Sie erweist sich als rechtswidrig und ist deshalb aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung in medizinischer Hinsicht und gegebenenfalls zu einer anschliessenden erneuten Abklärung an Ort und Stelle (unter Beizug der die Beschwerdeführerin im Alltag begleitenden Personen als Auskunftspersonen) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Dabei wird die Beschwerdegegnerin auch der Frage nachgehen müssen, wie sich der Gesundheitszustand bzw. ein allfälliger Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung im Zeitablauf entwickelt hat, denn gemäss Art. 48 Abs. 2 IVG ist ein Leistungsanspruch auch für die zwölf der Anmeldung vom 1. Mai 2006 vorausgehenden Monate zu prüfen.

## **E. 3**

Sollten die nachzuziehenden Sachverhaltsabklärungen ergeben, dass die Zustandsschilderungen in der Stellungnahme zum Vorbescheid, in der Beschwerde und in der Replik zutreffen, wird die Beschwerdegegnerin zu beachten haben, dass die Beschwerdeführerin praktisch alle Haushaltsarbeiten selbst verrichten kann, wenn sie durch eine Begleitperson motiviert, angeleitet und überwacht wird. Es dürfte deshalb nicht nötig sein, dass der Beschwerdeführerin einzelne Arbeiten wie beispielsweise das Abwaschen des Geschirrs abgenommen werden. Das würde bedeuten, dass die Beschwerdeführerin zwar aktuell direkte Hilfe bei der Besorgung des Haushalts erhalte, aber eigentlich nur auf eine indirekte Hilfe bzw. auf eine Begleitung im engen Wortsinn angewiesen wäre. Die aktuell erbrachte direkte Hilfe im Haushalt dürfte nur das Resultat beschränkter finanzieller Mittel sein, die eine deutlich zeitintensivere indirekte Hilfe in der Form von Motivierung, Anleitung und Überwachung nicht zugelassen haben. In dieser Situation ist es sinnvoll gewesen, dafür zu sorgen, dass wenigstens die dringendsten Arbeiten erledigt sind. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin darf nicht darauf abgestellt werden, welche Art von Hilfe in welchem Ausmass aktuell erbracht wird. Vielmehr muss der Bedarf nach Begleitung im Zusammenhang mit den zum selbständigen Wohnen gehörenden Aufgaben massgebend sein. Der Zeitaufwand für die motivierende, anleitende und kontrollierende Begleitung im Haushalt dürfte die Grenze von zwei Stunden wöchentlich deutlich überschreiten. Sollten sich die Zustandsschilderungen auch in bezug auf die Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung als korrekt erweisen, wird auch in diesem Bereich davon auszugehen sein, dass überwiegend nur eine Begleitung und keine direkte Erledigung durch eine Hilfsperson erforderlich ist. Die Begleitung bei den Verrichtungen und Kontakten ausser Haus dürfte die Grenze von zwei Stunden wöchentlich ebenfalls überschreiten. Die aktuell erbrachten neunzig Minuten wöchentlich sind wohl nur das Resultat unzureichender finanzieller Mittel und nicht Ausdruck eines effektiven Begleitbedarfs. Sollten sich die Zustandsschilderungen als zutreffend erweisen, dürfte die Grenze von zwei Stunden wöchentlich also sehr deutlich überschritten sein, so dass eine dauernde erhebliche Hilflosigkeit i.S. eines Bedarfs nach einer lebenspraktischen Begleitung vorliegen würde. Damit bestünde gestützt auf Art. 42ter Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 lit. e und Art. 38 IVV ein Anspruch auf eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades einer zuhause lebenden Person.

#### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Verfügung vom 20. September 2006 als rechtswidrig aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2.A., Rz 764). Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, a.a.O., Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im

Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 20. September 2006 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.